



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR.7 | 2011
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

11. AUGUST 2011

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Fachhochschule aus.

Download unter: www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

ORDNUNG FÜR DIE MASTERPRÜFUNG IM FACHBEREICH WIRTSCHAFT
FÜR DEN WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG
„BUSINESS LAW MIT DEM ABSCHLUSS “MASTER OF LAWS” (LL.M.)“
AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ
VOM 5.8.2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz am 12.01.2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Business Law im Fachbereich Wirtschaft beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule mit Schreiben vom 4.8.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Grundlegende Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 3 Zulassung zum Studium, Gebühren	4
§ 4 Graduierung	5
§ 5 Umfang und Art der Prüfung	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfungsamt	6
Bestimmungen zu Studium und Prüfungen	6
§ 8 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn	6
§ 9 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	7
§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren	7
§ 11 Arten der Prüfungsleistungen	8
§ 12 Mündliche Prüfungen	8
§ 13 Schriftliche Prüfungen	9
§ 13 a Praxisprojekt	10
§ 14 Masterarbeit	10
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	12
§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen	13
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit	13
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer	13
§ 20 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung, Zeugnis	14
§ 21 Masterurkunde	15
§ 22 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit	15
Schlussbestimmungen	16
§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung	16
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 25 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheidungen	16
§ 26 In-Kraft-Treten	16
Anlagen	17
Anlage 1: Übersicht der Prüfungsleistungen	17
Anlage 2: Anerkennung von Berufspraxis	18
Anlage 3: Zeugnis	20
Anlage 4: Diploma Supplement (deutsch / englisch)	21

Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Weiterbildungsstudiengang Business Law mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz. Der Studiengang wird im Folgenden Studium genannt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium vermittelt auf einem ersten Hochschulabschluss aufbauendes fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen und Können und dient der Vertiefung von methodischen und persönlichen Kompetenzen.
- (2) Studienziele sind:
 - die Befähigung der Studierenden zu selbstständiger Anwendung vertiefender rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden,
 - die Vertiefung einer berufsfeldbezogenen Qualifikation,
 - die Aneignung und Vertiefung von Führungskompetenz,
 - die Weiterentwicklung von Methoden- und Sozialkompetenz,
 - die Entwicklung interkultureller Handlungskompetenz.
- (3) Die Master-Prüfung ist ein auf einem ersten Hochschulabschluss aufbauender berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über die Kenntnis vertiefter wissenschaftlicher Grundlagen ihres Studiums, berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie Methoden-, Sozial- und Führungskompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie Führungsaufgaben benötigen.
- (4) Der Master-Abschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Promotions-Studiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Promotions-Studienganges gegeben ist.

§ 3 Zulassung zum Studium, Gebühren

- (1) Dem Antrag zur Zulassung zum Studium sind beizufügen:
 - a) ein Abschlusszeugnis, das die oder den Bewerber/-in zum Studium in diesem Studiengang berechtigt. Bei Absolventen von Studiengängen mit geringen oder keinem juristischen Anteil bedarf es der Vorlage von Leistungsnachweisen in den einschlägigen juristischen Fächern und einer Einzelfallprüfung durch den Bewerbungsausschuss. Falls erforderlich, sind die notwendigen Kenntnisse in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung nachzuweisen.
 - b) ein Nachweis über eine einschlägige Berufspraxis nach Abschluss des ersten Studiums durch Arbeitsverträge oder Zeugnisse
 - c) ein Nachweis über Englischkenntnisse gemäß der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen durch Vorlage entsprechender Nachweise aus einem vorausgegangenen Hochschulstudium oder international anerkannter Zertifikate.
 - d) ein Nachweis über hinreichende Kenntnisse im Fach Steuerrecht einschließlich Rechnungslegung. Dieser kann durch Vorlage entsprechender schriftlicher Leistungsnachweise oder eine einschlägige Berufserfahrung erbracht werden. Im Einzelfall kann dieser Nachweis auch durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung erfolgen.

- (2) Für die Organisation und Bestellung der Mitglieder des Bewerbungsausschusses ist der Prüfungsausschuss (§ 6) zuständig. Für die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und 3 gelten die Regelungen für die Master-Prüfung sinngemäß.
- (3) Der Bewerbungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren. Vertreter von Unternehmen können zum Bewerbungsausschuss hinzugezogen werden. Die Vertreter der Berufspraxis dürfen an der Bewertung beteiligt werden, wenn sie den Master-Abschluss oder eine dem Master-Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden von den jeweils Prüfenden bzw. dem Bewerberausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Zum Studium wird zugelassen, wer die Nachweise des Absatzes 1 vorgelegt hat und die notwendigen Kenntnisse nachweist oder die Prüfungen vor dem Bewerbungsausschuss bestanden hat.
- (5) Für diesen Weiterbildungsstudiengang werden Gebühren erhoben.

§ 4 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Mastergrad „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

§ 5 Umfang und Art der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. der Masterarbeit (§ 14) und
2. den anderen Prüfungsleistungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. mindestens drei Vertreter der Gruppe nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
 2. mindestens ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
 3. mindestens ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Satz 5 HochSchG¹⁾.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss insgesamt treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Unabhängig von Satz 2 kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anstelle des Prüfungsausschusses in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die vorläufige Maßnahme oder Entscheidung aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von Vertretern nach Absatz 1 Nr. 1 wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

¹⁾ Die Grundordnung kann diese gemeinsame Gruppe aufheben, wenn die Mitgliederzahl beider Gruppen die hochschuleinheitliche Trennung rechtfertigt. In diesem Fall müssen die Gruppen gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG jeweils durch ein Mitglied vertreten sein.

gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 hat bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Dies gilt ebenso für das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3, wenn es die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein, sofern sie sich nicht zum gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfungsamt

Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für alle Geschäftsprozesse des Prüfungswesens. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Information der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung – unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule,
- Vorbereitung der Zulassung zu Prüfungsleistungen sowie Verwaltung der Leistungsnachweise,
- Vorbereitung der Zulassung zur Masterarbeit,
- Ausfertigung aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen,
- Erteilung aller erforderlichen Bescheide sowie Überwachung von Terminen und Fristen.

Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

§ 8 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibordnung voraus:
- a) Der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftsjuristischen oder betriebswirtschaftlichen Hochschulstudiums. Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss müssen mindestens 210 ECTS-Punkte nachweisen.
 - b) der Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr.
 - c) Der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Erwerb dieser Englischkenntnisse kann durch Vorlage entsprechender Nachweise aus einem vorangegangenen Hochschulstudium, international anerkannter Zertifikate oder durch einen Einstufungstest erbracht werden. Der Einstufungstest wird an der Fachhochschule Mainz angeboten.
 - d) In Ausnahmefällen können auch Absolventen mit einem sonstigen Hochschulabschluss zugelassen werden. In diesem Fall sind entsprechende juristische und sonstige entsprechende Vorkenntnisse durch Prüfungen oder eine einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums nach Abs. 1 Buchstabe a nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden, kann im Einzelfall eine einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden, um die für die Zulassung erforderlichen ECTS-Punkte zu erreichen. Die Anrechnung setzt voraus, dass die durch die berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Leistungsanforderungen dieses Master-Studiengangs

gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der durch die berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss. Einzelheiten zur Prüfung der Gleichwertigkeit (Bewertungskriterien) und zum Verfahren werden durch eine gesonderte Ordnung (Anlage 2) geregelt.

- (3) Über die Anerkennung von Abschlüssen ausländischer Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen beschließen.

§ 9 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang wird als Teilzeitstudiengang in berufsbegleitender Form angeboten.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester auf vier Semester, wenn der Studierende die Durchführung eines Praxisprojekts gem. § 13 a wählt. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praxisprojekts können Studierende, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, die noch fehlenden ECTS-Leistungspunkte erwerben. Der Studierende hat spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters dem Prüfungsausschuss mitzuteilen, ob er das fakultative Praxisprojekt für die Durchführung im dritten Semester wählt oder unter Auslassung des Praxisprojekts im dritten Semester die Master-Arbeit anfertigen will. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Prüfung abgelegt werden. Ein Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, beziehungsweise über vier Semester falls das Praxisprojekt gewählt wird. Der Studienaufbau und zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage 1. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Jedes Modul umfasst Veranstaltungen im Umfang von zwei bis fünf Semesterwochenstunden. Die Zuordnung ergibt sich aus Anlage 1. Eine erfolgreiche Leistungserbringung verlangt hohe studentische Eigenleistungen.
- (4) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden beträgt im ersten und zweiten Semester je 600 Stunden (20 ECTS-Punkte). Die Durchführung des Praxisprojekts führt zu einer Arbeitsbelastung von 600 Stunden (20 ECTS-Punkte) und die Abfassung der Master-Arbeit zu einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden (30 ECTS-Punkte). Insgesamt beträgt die Arbeitsbelastung bei Wahl des Praxisprojekts 2.700 Stunden (90 ECTS-Punkte), ohne Praxisprojekt 2.100 Stunden (70 ECTS-Punkte) während des gesamten Studiums.
- (5) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 5 erfüllt sind.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

- (1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn eine Vorprüfung oder eine Prüfung in einem inhaltlich gleichen Master- oder Diplomstudiengang endgültig nicht bestanden wurde oder wenn die / der Studierende sich in einem inhaltlich gleichen Master- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet. Ein nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumung der Antragsfrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) Der Antrag auf Zulassung erfolgt auf elektronischem Weg. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung beschließen; hierüber sind die Studierenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters zu informieren.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (4) Studierende des ersten Fachsemesters müssen sich zu den Prüfungsleistungen des ersten Semesters gemäß Anlage 1 in diesem Semester anmelden.
- (5) Zur Masterarbeit werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im ersten Semester angeboten werden, bestanden haben.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem jeweiligen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Absatz 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 1. mündliche Prüfungen gemäß § 12,
 2. schriftliche Prüfungen gemäß § 13,
 3. das Praxisprojekt gem. § 13 a (fakultativ),
 4. die Master-Arbeit gemäß § 14.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel als schriftliche Prüfungen abgelegt. Hiervon kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem betreffenden Prüfenden Abweichungen beschließen; dieser Beschluss muss den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden. Inhalt und Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Prüfungsleistung richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der betreffenden Prüfenden. Die Arten der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch die betreffenden Prüfenden zu Beginn des jeweiligen Semesters durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bestimmt.
- (3) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens 12 Wochen und mindestens 10 Tagen vor Abnahme der Prüfungsleistung; der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen des Prüfungsamtes zu entnehmen.
- (4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.
- (5) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfung in englischer Sprache stattfinden. Den Studierenden sind Lehr- und Prüfungssprache spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters mitzuteilen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, die gegebenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Durch mündliche Prüfungen soll auch festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

- (3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit im Einzelnen in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Regel 20 Minuten je Studierender oder Studierendem und Fach. Die Mindestdauer beträgt 15 Minuten, die Höchstdauer in begründeten Fällen 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Absatz 1 hört die/der Prüfende die/den Beisitzende/-n. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende desselben Faches können während der Prüfung anwesend sein, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung oder dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Weibliche Studierende können bei dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bestimmen, dass an der Prüfung die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen kann.
- (7) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Haus- und Projektarbeiten einschließlich deren Präsentation) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (3) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit in dem jeweiligen Fach wird durch die betreffenden Prüfenden zu Beginn des Semesters durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bestimmt.
- (4) Hausarbeiten und Projektarbeiten einschließlich deren Präsentation sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Durch Gruppenarbeiten wird auch die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt mindestens drei und höchstens sechs Wochen. Sie wird durch die betreffenden Prüfenden zu Beginn des Semesters durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Haus- oder Projektarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.
- (5) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (7) Schriftliche Prüfungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (8) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Durch Projektarbeiten, die in Gruppenarbeiten erbracht werden, soll auch die Teamfähigkeit nachgewiesen werden. Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 13 a Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt ist eine Prüfungsleistung. Es soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, die Umsetzung theoretischen Wissens anhand einer praktischen Aufgabe, die sich im Rahmen eines Unternehmens stellt, vorzunehmen. Die Studierenden sollen dabei in enger Zusammenarbeit mit einem Unternehmen dessen Bedürfnisse erfassen und einer Lösung zuführen. Dies soll unter Anwendung theoretischer Grundlagen geschehen.
- (2) Das Praxisprojekt ist eine Leistung, die ein/e Studierende/r wählen kann, um die für den Master-Abschluss erforderlichen 300 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Die Dauer des Praxisprojekts soll 20 Wochen nicht übersteigen. Das Praxisprojekt wird von einem der nach § 22 Absatz 5 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben bis zum Ende des zweiten Semesters die Möglichkeit, einer oder einem Betreuenden ein Thema für ein Praxisprojekt vorzuschlagen. Das Praxisprojekt wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet. Die regelmäßige Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praxisprojekts. In der begleitenden Lehrveranstaltung stellen die Studierenden ihre Projektaufgabe, die methodische Vorgehensweise und ihre Arbeitsergebnisse vor. Die Präsentation ist von der/dem Lehrenden zu bewerten.
- (3) Über das Praxisprojekt ist ein Bericht anzufertigen, der insbesondere die methodische Strukturierung und eine Lösung der Projektaufgabe enthalten soll. Thema, Aufgabenstellung und der Praxisprojektbericht müssen so abgestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit des Praxisprojekts beträgt ab dem mit der oder dem Betreuenden abgestimmten Termin 20 Wochen. Der Termin ist dem Prüfungsamt mitzuteilen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.
- (5) Praxisprojekte können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (6) Der Bericht über das Praxisprojekt ist fristgemäß entsprechend Absatz 4 in doppelter Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern. Er soll den Umfang von 7.500 Worten (ohne Anhänge und Materialien) nicht übersteigen. Bei der Abgabe des Berichts über das Praxisprojekt haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Wird ein Verstoß nachgewiesen, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Studierenden müssen versichern, dass der Bericht über das Praxisprojekt in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird der Bericht über das Praxisprojekt nicht fristgerecht abgeliefert, gilt er als nicht bestanden.
- (7) Der Praxisprojektbericht ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 22 Absatz 2 zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung des Berichts über das Praxisprojekt durch den Erstgutachter soll vier Wochen und die durch den Zweitgutachter zwei Wochen, insgesamt sechs Wochen, nicht überschreiten. Die Gesamtnote für das Praxisprojekt setzt sich jeweils zur Hälfte aus der Bewertung der Präsentation der Arbeitsergebnisse und dem Praxisprojektbericht zusammen. Dabei müssen beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem aus dem Bereich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem der nach § 22 Absatz 5 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben erstmals zu Beginn des zweiten Semesters die Möglichkeit, sich von einer oder einem Betreuenden ein Thema für eine Masterarbeit zuteilen zu lassen oder selbst ein Thema vorzuschlagen.

Spätestens sechs Wochen nach Abschluss aller anderen Prüfungsleistungen muss die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgen. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie eine/n Betreuerin/Betreuer und ein Thema für die Masterarbeit erhalten. Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt beim Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ab dem Ausgabetermin fünf Monate. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Masterarbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll den Umfang von 20.000 Worten (ohne Anhänge und Materialien) nicht übersteigen. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und gebunden bei dem Prüfungsamt abzuliefern. Daneben ist eine dritte Ausfertigung in elektronischer Form abzuliefern. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Wird ein Verstoß nachgewiesen, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. Die Studierenden müssen versichern, dass die Masterarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (7) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 22 Absatz 2 zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit durch den Erstgutachter soll acht Wochen und die durch den Zweitgutachter vier Wochen, insgesamt zwölf Wochen, nicht überschreiten.
- (8) Die Masterarbeit wird durch den jeweiligen Studierenden in einem Masterseminar vorgestellt. Dabei sollen Aufbau und Schwerpunkte der Masterarbeit innerhalb von maximal 30 Minuten präsentiert werden. Hierfür wird eine Note erteilt, die in die Note der Masterarbeit mit einfließt.
- (9) Als Kolloquium über die Masterarbeit findet eine 45 Minuten nicht überschreitende Präsentation der wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit vor der Prüfungskommission statt. Die Prüfungskommission setzt sich aus den Bewertenden gem. § 14 Absatz 8, sowie einer weiteren Person zusammen, zu der auch ein fachkundiger Mitarbeiter gem. § 22 Absatz 3 gehören kann. Im Anschluss an die Präsentation schließt sich eine Diskussion über die Präsentation mit der Prüfungskommission an, die 30 Minuten nicht überschreiten soll. Die Prüfungskommission legt die Note für das Kolloquium fest. Das Kolloquium darf nur von Personen bewertet werden, die den Master-Abschluss oder eine dem Master-Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll für jeden Studierenden einzeln fest zu halten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (10) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beim Kolloquium als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (11) Die Gesamtnote für die Masterarbeit setzt sich zu sieben Zehnteln aus der gemittelten Bewertung der schriftlichen Arbeit gemäß Absatz 7, zu zwei Zehnteln aus der von der Prüfungskommission für das Kolloquium gem. Absatz 9 gebildeten Note für die Präsentation mit anschließender Diskussion und zu einem Zehntel aus dem Ergebnis des Masterseminars gemäß Absatz 8 zusammen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wurde eine Wiederholungsprüfung abgelegt, ergibt die Note der Wiederholungsprüfung die Note der Prüfungsleistung.
- (4) Die Note gemäß Absatz 1 wird durch eine ECTS-Note (ECTS-Grade) ergänzt. Für die ECTS-Bewertung ist der jeweils geltende Beschluss der KMK bestimmend.
- (5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Punkte gemäß Anlage zugeordnet.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende bei Vorliegen selbst zu vertretender Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat ein ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzuliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden erkennen lassen. Ein entsprechendes Formblatt für ein ärztliches Attest ist beim Prüfungsamt erhältlich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. § 18 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch einen der in § 26 Absatz 5 Satz 3 HochSchG aufgezählten Gründe.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen gemäß § 18 Absatz 1 erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Studierenden wird auf Antrag oder gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bestanden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Europäischen Union sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung findet im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Prüfungstermin bestimmen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung über das Nichtbestehen bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen. §§ 10, 14 und 16 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist und die in den einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen ECTS-Punkte den in der Anlage 1 enthaltenen ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen entsprechen.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studium erbracht wurden, das gem. § 8 Absatz 1 oder 2 Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium gewesen ist, können nicht anerkannt werden.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Werden in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (5) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der ausländischen Hochschule vergebenen ECTS-Noten übernommen. Im Zeugnis ist die Anrechnung mit Angabe des Landes, in dem die Leistung erbracht wurde, zu vermerken. Die Modalitäten zur Umrechnung der ECTS-Noten in das deutsche Notensystem werden durch den Prüfungsausschuss unter Anwendung des § 15 Absatz 5 bestimmt. Verwendet die ausländische Hochschule keine ECTS-Noten, so sind zur Umrechnung die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vereinbarten Umrechnungsschlüssel zu verwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Hierbei sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (6) (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichendBei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.
- (2) Für die ECTS-Bewertung der Masterprüfung ist der jeweils geltende Beschluss der KMK bestimmend.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 2 ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 1. Studiengang,
 2. Thema, Note und ECTS-Punkte der Masterarbeit,
 3. Noten und ECTS-Punkte der anderen Prüfungsleistungen,
 4. Gesamtnote,
 5. Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (4) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertreter /-in zu unterzeichnen.
- (5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) gemäß Anlage 3 entsprechend dem Diploma-Supplement-Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der KMK und der HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (6) Das Ausstellen des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Das Ausstellen der Masterurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (3) Auf Antrag des Studierenden erstellt die Hochschule eine Übersetzung der Masterurkunde in englischer Sprache.

§ 22 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fachhochschule Mainz und solcher Hochschulen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht, bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Absatz 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG erfüllt. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Zu Betreuenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fachhochschule Mainz und solcher Hochschulen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht, bestellt werden.
- (6) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Absatz 6 entsprechend.
- (8) Für das Kolloquium über die Masterarbeit gem. § 14 Absatz 9 wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Personen besteht, die die vorgenannten Voraussetzungen nach Absatz 1 bis Absatz 3 erfüllen.

Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung vollständig oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Masterprüfung vor Abschluss der Masterprüfung durch Einsicht in die Prüfungsakten unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (3) Die Prüfungsakten werden von der Fachhochschule zwei Jahre lang aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Ausstellung des Zeugnisses über die Masterprüfung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Studierenden innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten die Herausgabe ihrer Prüfungsunterlagen verlangen. Nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten werden die Prüfungsunterlagen vernichtet.

§ 25 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats beim Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Mainz nach Maßgabe des § 70 VwGO zu erheben. Der Widerspruch sollte mit einer Begründung versehen werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum WS 2011/2012 das Studium an der Fachhochschule Mainz im Weiterbildungsstudiengang Business Law mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ beginnen werden.

Anlage 1: Übersicht der Prüfungsleistungen

4. Semester (3. Semester) ECTS: 30 SWS: 2 900 Std.	Master-Arbeit inkl. Master-Seminar und Kolloquium ECTS: 30, SWS: 2 900 Std.					
3. Semester ECTS: 20 SWS: 2 600 Std.	Praxisprojekt mit Bericht über das Praxisprojekt (fakultativ) ECTS: 20, SWS: 2 600 Std.					
2. Semester ECTS: 20 SWS: 18 600 Std.	Vergleichendes Gesellschaftsrecht ECTS: 4, SWS: 3,5 120 Std.	Internationale Rechtsdurchsetzung ECTS: 3, SWS: 2,5, 90 Std.	Europäisches Wettbewerbsrecht ECTS: 3, SWS: 3 90 Std.	International Business ECTS: 4, SWS: 4 120 Std.	Europarecht II ECTS: 3, SWS: 2,5 90 Std.	Business English II ECTS: 3, SWS: 2,5 90 Std.
1. Semester ECTS: 20 SWS: 18 600 Std.	Internationales Handelsrecht ECTS: 6, SWS: 5 180 Std.	Internationales Steuerrecht ECTS: 4, SWS: 4 120 Std.	Europ. und Internationales Arbeitsrecht ECTS: 4, SWS: 4 120 Std.	Europarecht I ECTS: 3, SWS: 2,5 90 Std.	Business English I ECTS: 3, SWS: 2,5 90 Std.	
ECTS total: 90						
SWS total: 40						

Liste der Prüfungsleistungen

Semester 1

Internationales Handelsrecht
 Internationales Steuerrecht
 Europ. und internationales Arbeitsrecht
 Europarecht I
 Business English I

Semester 2

Vergleichendes Gesellschaftsrecht
 Internationale Rechtsdurchsetzung
 Europäisches Wettbewerbsrecht
 International Business
 Europarecht II
 Business English II

Semester 3

Praxisprojekt mit Bericht über das Praxisprojekt

Semester 4 (Semester 3)

Master-Arbeit (einschl. Master-Seminar und Kolloquium)

Anlage 2: Anerkennung von Berufspraxis

Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten als Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang „Business Law mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.)“ an der Fachhochschule Mainz erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Business Law“ setzt gemäß § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung einen Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Punkten (im Folgenden ECTS) sowie den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr voraus. Umfasst der Hochschulabschluss des Bewerbers oder der Bewerberin mindestens 180 ECTS, so kann eine berufliche Tätigkeit im Umfang von 30 ECTS angerechnet werden, um die für die Zulassung erforderlichen 210 ECTS zu erreichen. Damit soll Bewerbern mit einem Studienabschluss, der 180 ECTS entspricht, die Zulassung zum Masterstudium ermöglicht werden.

§ 2 Bewertungskriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit

- (1) Für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gelten die Grundsätze des Beschlusses der KMK vom 28.06.2002 in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs durch eine einschlägige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten setzt voraus, dass diese nach Abschluss des Erststudiums erworben wurden und nach Inhalt und Niveau den Leistungsanforderungen des Masterstudiengangs entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin über die für das Erreichen der in § 2 Absatz 2 genannten Studienziele erforderlichen studiengangsspezifischen Ausgangsqualifikationen verfügt und danach eine erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang zu erwarten ist. Dabei sind insbesondere Art und Inhalt der beruflichen Tätigkeit, Arbeitsverträge oder Arbeitszeugnisse, berufliche Erfahrungen und Kompetenzen aus spezifischen Aufgabenbereichen, berufliche Weiterbildungen sowie das qualitative Gesamtbild der erbrachten beruflichen Leistungen zu berücksichtigen.

§ 3 Verfahren

- (1) Über die Gleichwertigkeit der durch eine berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Der Bewerber oder die Bewerberin hat die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, werden nach Eingang des Antrags auf Zulassung zum Masterstudium auf die Möglichkeit einer Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten hingewiesen und, soweit notwendig, aufgefordert, innerhalb der angemessenen Frist die aus Sicht des Prüfungsausschusses für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die Studiengangsleitung und die zuständigen Modulverantwortlichen anhören und ergänzende Einzelgespräche mit Bewerber/innen durchführen.
- (4) Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der durch eine berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fest, werden 30 ECTS angerechnet und der Bewerber oder die Bewerberin zum Masterstudiengang zugelassen, soweit die weiteren Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Die Anrechnung ist im Diploma-Supplement auszuweisen.
- (5) Die Studiengangsleitung sorgt für die Einrichtung von Beratungsmöglichkeiten für interessierte Bewerber und Bewerberinnen (Einzel- oder Gruppenberatungen) und die Entwicklung und Veröffentlichung von Informationsmaterialien.

§ 4 Qualitätssicherung

Der Prüfungsausschuss dokumentiert seine Feststellungen zur Gleichwertigkeit von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und unterrichtet die Studiengangsleitung und die Modulverantwortlichen über die Entwicklung der Anrechnungspraxis. Die Studien- und Qualifikationsziele des Masterstudiengangs dürfen durch die Anrechnung nicht beeinträchtigt werden. Die Studiengangsleitung sorgt für eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Bewertungskriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit.

Anlage 3: Zeugnis (Muster)

Prüfungsausschuss des Studiengangs Business Law

**ZEUGNIS DER PRÜFUNG ZUM MASTER OF Laws**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Master-Prüfung im Studiengang **Business Law** bestanden.**Thema der Master-Arbeit:**

Hier Thema der Arbeit in der Originalsprache einfügen.

Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Fachnoten beurteilt worden:

Prüfungsgebiet	Erläuterungen	Note	ECTS-Punkte	ECTS-Note
Internationales Handelsrecht		sehr gut (1,3)	6	A
Internationales Steuerrecht		gut (2,3)	4	B
Europ. und intern. Arbeitsrecht		befriedigend (2,7)	4	C
Vergleichendes Gesellschaftsrecht		sehr gut (1,0)	4	A
Europarecht I		befriedigend (3,3)	3	C
Europarecht II	01	befriedigend (3,3)	3	C
Europäisches Wirtschaftsrecht		gut (1,7)	3	B
Internationale Rechtsdurchsetzung		gut (2,0)	3	B
International Business		sehr gut (1,3)	4	A
Business English I	a	gut (2,0)	3	B
Business English II (Legal English)	a	gut (2,0)	3	B
Praxisprojekt		gut (2,0)	20	B
Master-Arbeit		gut (2,0)	30	B

*Die Prüfungsleistung wurde in folgender Sprache erbracht:**a: Englisch**Die Prüfungsleistung wurde an einer anderen Hochschule in folgendem Land erbracht:**01: Deutschland***Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet:****gut (2,0)****90****B**_____
Mainz, den_____
Der/die Präsident/-in der Fachhochschule
Prof. Dr. ABC_____
Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Prof. Dr. XYZ

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht mit Abschluss Master of Laws des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz vom 05.08.2011 (Mitteilungsblatt FH Mainz, Nr. 7/2011) abgelegt.

Anlage 4: Diploma Supplement (deutsch / englisch) (Muster)**Diploma Supplement**

Nachname: xx
Vorname: yyy
Geburtsname: day/month/year
Matrikelnummer: Matr. Nr.

Akademischer Grad: Master of Laws
Abgelegt am/Monat/Jahr

Studiengang: Business Law

Hochschule: Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences

Qualifikationsgrad: Post-graduierten Abschluss

Studiendauer: drei (vier) Semester (70 (bzw. 90) ECTS-Punkte)

Zugangsvoraussetzungen: Allgemein: Bachelor-Abschluss oder äquivalenter Abschluss
(mindestens mit 210 ECTS-Punkten)

Speziell: gute Englisch-Kenntnisse
Zulassungsbeschränkung
1 Jahr einschlägige Berufserfahrung

Studienform: Teilzeit, post-graduierten Studienprogramm

Studienanforderungen: Das Studienprogramm besteht aus zwei Semestern mit Lehrveranstaltungen,
einem Semester für die Masterarbeit (und einem Praxissemester).
Fallstudienbezogene Arbeit und Module in englischer Sprache sind ebenfalls
Bestandteil des Studienprogramms.

Die Lehrveranstaltungen finden nachmittags und samstags statt
(Die Vorlesungsfreie Zeit beträgt nur 6 Wochen im Jahr.).

Das Studienprogramm wird in deutscher und englischer Sprache unterrichtet.
Im Studienprogramm findet auch eine internationale Exkursion statt.

Zugang zu weiteren Studien: Der Abschluss berechtigt zu Promotionsstudiengängen.

Werden weitere Informationen zum Studiengang benötigt, kontaktieren Sie bitte:

International Office
Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Lucy-Hillebrand-Str. 2
D 55128 Mainz
www.fh-mainz.de
Phone: +49 6131 / 628 73 60 Fax: +49 6131 / 628 9 73 60
E-Mail: aaa@fh-mainz.de

Diploma Supplement



Family Name: xx
Given Names: yyy
Date of Birth: *day/month/year*
Student ID: *Matr. Nr.*

Qualification/Title conferred: Master of Laws
Awarded day/month/year

Main Field of Studies: Business Law

Awarding Institution: Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences

Level of Qualification: Post graduate degree

Official Length of Programme: Three (four) academic years part-time (70 (90) ECTS credits)

Access Requirement: General: University degree as Bachelor or equivalent
(at least with 210 ECTS)
Specific: Good level of English
One year of work experience
Application assessment

Mode of Study: Part-time post graduate programme

Programme Requirements: The programme includes two half years of lectures, one half year to write a master thesis (and one half year for practical studies). The programme also includes applied management projects.

The lectures take place on afternoons and on Saturdays (breaks only 6 weeks during a year)

The study programme is taught in German and English.

The programme includes an international excursion.

Access to further studies: The award may give access to doctoral studies.

Should any further information be needed please contact:

International Office
Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Lucy-Hillebrand-Str. 2
D 55128 Mainz
www.fh-mainz.de
Phone: +49 61 31 / 628 73 60 Fax: +49 61 31 / 628 9 73 60
E-Mail: aaa@fh-mainz.de

